

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0002/2014**

Datum: 26.05.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01 - Bürgermeistereich

Betrifft: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	19.06.2014	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Fassung der Anlage 1.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen:

- 1: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde
- 2: Geschäftsordnung mit Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung über ihre Geschäftsordnung. In dieser werden die Einzelheiten des Verfahrens der Stadtverordnetenversammlung geregelt und sind gemäß §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 1 und 39 Abs. 2 BbgKVerf zwingend Bestimmungen aufzunehmen, wie beispielsweise:

- die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist
- die Frist, die für die Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung maßgeblich ist
- die für den Antrag auf namentliche Abstimmung notwendige Anzahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

Darüber hinaus können in die Geschäftsordnung fakultative Regelungen aufgenommen werden, wie beispielsweise die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk oder ähnliche Medien.

Der Beschlussvorschlag basiert auf der in der vergangenen Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung, die sich in der Praxis weithin bewährte.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen im Wesentlichen der Konkretisierung von Verfahrensabläufen oder sind aus Klarstellungsgründen aufgenommen worden.

Darüber hinaus wird mit den geänderten Regelungen im § 1 der Geschäftsordnung die Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes rechtlich ermöglicht.

Ein Exemplar der Geschäftsordnung, aus dem die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der Geschäftsordnung der vergangenen Wahlperiode ersichtlich sind, ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt.